Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2855

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen (22. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates über die Ausgabe eines internationalen Gutscheinheftes für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte

— Drucksache IV/2778 —

A. Bericht des Abgeordneten Maucher

Der Gesetzentwurf ist in der 151. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 9. Dezember 1964 an den Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen überwiesen worden. Der Ausschuß hat die Vorlage in einer Sitzung am 16. Dezember 1964 beraten und den Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Entsprechend einer Empfehlung, die die internationale Konferenz des Weltfrontkämpfer-Verbandes über die Gesetzgebung für ehemalige Kriegsteilnehmer und Kriegsopfer im November 1958 in Den Haag gegeben hat, verfolgt das Übereinkommen den Zweck, Kriegsbeschädigten bei Reisen oder vorübergehendem Aufenthalt im Ausland die Möglichkeit zu geben, an Ort und Stelle ihre Prothesen oder orthopädischen Hilfsmittel kostenlos instandsetzen zu lassen. Der Beschädigte hat jedoch nur Anspruch auf Instandsetzungen, die plötzlich und unvorhergesehen erforderlich werden. Das internationale Gutscheinheft, das vor Antritt von Auslandsreisen ausgehändigt werden kann, entbindet den Kriegsbeschädigten von der bisher notwendigen Vorauszahlung der Kosten für die Instandsetzung seiner Prothesen oder orthopädischen Hilfsmittel im Ausland. Die Kosten werden zwischen den jeweiligen Vertragsstaaten verrechnet. Das Übereinkommen sieht auch die Möglichkeit eines Beitritts von Staaten vor, die nicht dem Europarat angehören.

Der Ausschuß hat die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung begrüßt, weil sie wesentliche Erleichterungen in der orthopädischen Versorgung vorsieht und einen weiteren Schritt auf dem Wege der Gleichstellung von Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten auf sozialem und medizinischem Gebiet darstellt.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß den Wunsch geäußert, die Bundesregierung möge sich erneut darum bemühen, daß von den Möglichkeiten des Übereinkommens vom 21. Januar 1957 über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den Mitgliedsländern des Europarates zum Zwecke der ärztlichen Behandlung mehr als bisher Gebrauch gemacht wird.

Bonn, den 17. Dezember 1964

Maucher
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2778 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 17. Dezember 1964

Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen

Frau Dr. Probst	**Maucher**
Stellv. Vorsitzende	Berichterstatter